

Niederschrift

über die

72. Sitzung

des

GEMEINDERATES

am Montag, den 09. September 2024

im Sitzungssaal des Rathauses in Inzell

Sämtliche 16 Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß eingeladen.

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Michael Lorenz
Schriftführer: Walter Neudecker

Anwesend waren: Zweiter Bürgermeister Christoph Treiner
Dritter Bürgermeister Richard Hütter
Hochreiter Robert
Kötzing Michael
Panitz Andreas
Schneider Annette
Tratz Josef
Pauli Johann
Rieder Josef
Tobsch Rainer

Sitzungsniederschrift im Intranet eingestellt am
nichtöffentlichen Teil verlesen am
Sitzungsniederschrift genehmigt am
F.d.R.

Entschuldigt abwesend waren: Bacher Maximilian
Egger Juliana
Kötzing Markus
Maier Petra
Ried Markus
Walch Anna-Maria

Die Sitzungseinladung erfolgte ordnungsgemäß und rechtzeitig.
Die Tagesordnung wurde an der Gemeindetafel bekannt gemacht.

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG:

=====

1062 11:0**Jahresrechnung 2023**

Von der Kämmerin, Frau Hardt wurde die Jahresrechnung erläutert.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Jahresrechnung zur Kenntnis

1063 11:0**Jahresrechnung 2023;****Beschlussfassung des Gemeinderates über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Jahr 2023****SACHVORTRAG:**

Gemäß Art. 66 GO sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Sind die über- und außerplanmäßigen Ausgaben erheblich, sind sie gemäß Art. 66 GO vom Gemeinderat zu beschließen. Als erheblich können über- und außerplanmäßige Ausgaben dann angesehen werden, wenn sie die Zuständigkeitsgrenze des Ersten Bürgermeisters aufgrund der Geschäftsordnung übersteigen. Der Höchstbetrag ist dort mit 20.000 € festgelegt.

In der beiliegenden Aufstellung sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die diese Grenze übersteigen aufgeführt und begründet, soweit für die Ausgaben bzw. für die Überschreitungen noch kein Gemeinderatsbeschluss vorliegt:

Folgende Überschreitungen (über- und außerplanmäßige Ausgaben über 20.000 €), die der Zustimmung des Gemeinderates bedürfen, sind im Rechnungsjahr 2023 angefallen:

	Verwaltungshaushalt	Ausgaben		Ansatz	Ergebnis	Unterschied
				EURO	EURO	EURO
Unterabschnitt	Kath. Kindergarten St. Michael	Betriebskostenzuschuss, Defizit	GR-Beschluss zur Jahresrechnung St. Michael	12.000,00	53.704,94	-41.704,94
4641	7008					
	Kath. Kindergarten St. Michael	Zuschüsse	Zuschüsse nach BayKIBIG	735.802,89	768.195,10	-32.392,21
4641	7069					
	Badepark	Innere Verrechnungen	Baustellenbegleitung	200,00	24.320,66	-24.120,66
5701	6799					
7000	6850	Abwasserbeseitigung	Verzinsung Anlagekapital	80.000,00	116.116,73	-36.116,73
7901	6360	Fremdenverkehr	Dienstleistungen Dritter	90.700,00	118.805,38	-28.105,38
8151	8631	Wasserversorgung	Zuführung Mehreinnahmen an VmHH	0,00	39.720,12	-39.720,12
9161	8090	Zuführung VwHH an VmHH	Zuführung Mehreinnahmen an VmHH	2.828.750,00	4.171.051,38	-1.342.301,38
			positives Ergebnis			

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Ausgaben 2023, die im Einzelfall 20.000 € übersteigen, aus der vorgelegten Aufstellung:

1064 11:0

Jahresrechnung 2023 Kenntnisnahme des Prüfungsberichts Feststellung der Jahresrechnung 2023

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung 2023 geprüft. Feststellungen, die zu erledigen sind, wurden nicht getroffen.

Der Prüfungsbericht mitsamt den Prüfungsergebnissen ist im Intranet für den Gemeinderat eingestellt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seinem Prüfungsergebnis (Ziff. 8) dem Gemeinderat empfohlen, gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Jahresrechnung 2023 festzustellen und zu billigen.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2023 wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO aufgrund der örtlichen Prüfung wie folgt festgestellt:

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamtergebnis
<u>Einnahmen</u>			
Soll-Einnahmen	20.482.787,83 €	6.345.410,99 €	26.828.198,82 €
+ neue Haushalts- einnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./ Abgang alter Kassen- einnahmereste	5.056,04 €	0,00 €	5.056,04 €
bereinigte Soll- einnahmen	20.477.731,79 €	6.345.410,99 €	26.823.142,78 €
<u>Ausgaben</u>			
Soll-Ausgaben*)	20.477.731,79 €	4.186.438,39 €	24.664.170,18 €
+ neue Haushalts- ausgabereste	0,00 €	2.158.972,60€	2.158.972,60 €
./ Abgang alte Haushalts- ausgabereste	0,00	0,00 €	0,00 €
./ Abgang alter Kassen- ausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bereinigte Soll- Ausgaben*)	20.47.731,79 €	6.345.410,99 €	26.823.142,78 €

*)

Ausgaben Verwaltungshaushalt einschl. Zuführung zum Vermögenshaushalt 4.171.051,38 €

Ausgaben Vermögenshaushalt einschl. Zuführung von der allg. Rücklage 1.167.253,78 €.

Die Jahresrechnung 2023 weist erstmals ein Soldefizit in Höhe von 1.167.253,78 € auf.

Jahr	Ergebnis	Veränderung VJ
2023	-1.167.253,78 €	2.943.348,90 €
2022	1.776.095,12 €	-717.637,07 €
2021	2.493.732,19 €	+166.516,67 €
2020	2.327.215,52 €	+1.421.797,58 €
2019	905.417,94 €	+2.474.265,15 €
2018	-1.568.847,21 €	-3.539.096,73 €
2017	1.970.249,52 €	-425.120,54 €
2016	2.395.370,06 €	+71.648,27 €
2015	2.323.721,79 €	+2.213.893,39 €
2014	199.828,40 €	+939.603,26 €
2013	-739.774,86 €	

1065 10:0

Jahresrechnung 2023 - Entlastung

Erster Bürgermeister Lorenz hat an der Abstimmung gem. Art 49 GO nicht teilgenommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung 2023 geprüft. Feststellungen, die zu erledigen sind, wurden nicht getroffen. Der Prüfungsbericht mitsamt den Prüfungsergebnissen ist im Intranet für den GR eingestellt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seinem Prüfungsergebnis (Ziff. 8) dem Gemeinderat empfohlen, gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Jahresrechnung 2023 festzustellen und zu billigen. Nach der Gemeindeordnung hat der GR bei Vorliegen des Ergebnisses nicht nur die Jahresrechnung festzustellen, sondern gleichzeitig auch die Entlastung vorzunehmen.

Die Entlastung ist vorzunehmen, wenn die Jahresrechnung vorliegt, diese in der vorgesehenen Weise geprüft worden ist, sowie der GR den Stand des Prüfungsverfahrens als ausreichend ansieht.

Prüfungsfeststellungen waren nicht zu bereinigen.

Durch die Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass der GR mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, dass er die Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet.

Beschluss:

Für die Jahresrechnung des Jahres 2023 wird nach den Bestimmungen des Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung erteilt.

1066 11:0

Bauantrag

Abbruch eines Lagerschuppens, Wiederaufbau und Erweiterung als Lager und Garage Flur-Nr. 239, Gemarkung Inzell, Reichenhaller Str. 27

Beschreibung des Vorhabens:

Der Bauherr plant den Abbruch des bestehenden Lagerschuppens und Neubau einer Traktorgarage mit Lagerhalle.

Planungsrechtliche Situation:

Das geplante Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils ohne Bebauungsplan oder Satzung. Die baurechtliche Behandlung erfolgt nach § 34 BauGB und unterliegt dem Einfügegebot in die umgebende Bebauung. Seitens der Straßenbaubehörde liegt ein Schreiben vom 19.01.2018 vor, in dem ein abweichender Abstand zur B 306 zugestimmt wird. Diese Anforderungen werden erfüllt. Das Bauvorhaben ist zulässig.

Erschließung:

Die Erschließung ist vorhanden.

Nachbarliche Einwände:

Nachbarliche Einwände sind der Gemeinde nicht bekannt.
Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Beurteilung/Auflagen/Bedingungen:

Niederschlagswasser von befestigten Flächen sowie von Dachflächen sind auf dem Baugrundstück zu versickern. Die bestehende Wasserleitung darf nicht überbaut werden (s. Lageplan).

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag wird hergestellt.

1067 11:0

Bauantrag - Tektur

Errichtung einer Außentreppe und Dachgeschossanhebung für insgesamt drei Wohneinheiten, Eichenweg 15 auf Flur-Nr. 1092/6, Gemarkung Inzell

Beschreibung des Vorhabens:

Der Antragsteller plant eine Dachgeschossanhebung zur Wohnraumerweiterung, mit Einbau von zwei zusätzlichen Ferienwohnungen, Anbau einer Außentreppe und Neubau einer Garage mit Schuppen.

Das Dach wird um 50 angehoben und die Dachneigung geringfügig geändert. Der Balkon und die Terrasse werden nach außen versetzt, um mehr Wohnraum zu schaffen.

Der Bauherr plant anstatt den zwei zusätzlichen Wohnungen, zwei Ferienwohnungen einzubauen. Das Dachgeschoss wird anders aufgeteilt als im ursprünglichen Bauantrag.

Planungsrechtliche Situation:

Das geplante Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Gebietes ohne Bebauungsplan oder Satzung. Die baurechtliche Behandlung erfolgt nach §34 BauGB und unterliegt dem Einfügegebot in die umgebende Bebauung. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan als Reines Wohngebiet festgelegt. Ferienwohnungen sind innerhalb eines Reinen Wohngebietes ausnahmsweise zulässig. In der näheren Umgebung sind bereits Ferienwohnungen vorhanden und können zugestimmt werden.

Diese Anforderungen werden erfüllt. Das Bauvorhaben ist zulässig.
Die Stellplätze werden nachgewiesen.

Erschließung:

Das Grundstück ist erschlossen.

Nachbarliche Einwände:

Nachbarliche Einwände sind der Gemeinde nicht bekannt.

Beurteilung/Auflagen/Bedingungen:

Dach- und Niederschlagswasser sind auf dem Grundstück zu versickern.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag wird hergestellt.

1068 11:0

Bauantrag

Neubau einer Doppelgarage auf Flur-Nr. 1034/4, Inzell, Huttererweg 13

Beschreibung des Vorhabens:

Der Bauherr plant im Norden des Grundstücks eine Doppelgarage mit einer Grundfläche von ca. 49 m² und einer Wandhöhe von 2,94 m. Die Garage befindet sich 1 m bis 1,5 m von der Grundstücksgrenze entfernt.

Planungsrechtliche Situation:

Das geplante Garagengebäude befindet sich außerhalb der Ortssatzung und liegt im planungsrechtlichen Außenbereich. Die Behandlung erfolgt als Einzelbauvorhaben nach §35 Abs. 2. Öffentliche Belange wie die Darstellung im Flächennutzungsplan (Fläche hier als Wald ausgewiesen) stehen dem geplanten Vorhaben entgegen. Tatsächlich ist der Waldbestand vor Jahren entfernt worden. Die für das Garagengebäude vorgesehene Fläche wird als bereits befestigter Parkplatz genutzt. Eine dafür erforderliche Genehmigung liegt nicht vor. Ein ähnliches Bauvorhaben wurde bereits 2016 abgelehnt. Der Bauherr plant die Garage deutlich kleiner und niedriger als im Bauantrag von 2016. Da es sich um ein Nebengebäude handelt, das innerhalb der Ortssatzung verfahrensfrei wäre, kann hier ausnahmsweise auf eine Erweiterung der Ortssatzung verzichtet werden. Da keine weiteren öffentlichen Belange entgegenstehen, außer der Widerspruch zum Flächennutzungsplan, kann dem Bauantrag zugestimmt werden.

Vom Landratsamt wurde das Vorhaben positiv beurteilt.

Eine Abstandsflächenübernahme liegt vor.

Erschließung:

Die Erschließung wird nicht benötigt.

Nachbarliche Einwände:

Nachbarliche Einwände sind der Gemeinde nicht bekannt.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

Beurteilung/Auflagen/Bedingungen:

Keine

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung des Garagengebäudes wird hergestellt.

1069 11:0

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, für die Gründe zur Geheimhaltung nicht mehr bestehen

Beschluss Nr.:

1033 Vergabe Fachplaner Saunasteuerung im Badepark

Beschluss:

Die o.G. Planung wird an das Planungsbüro Stadler zum Angebotspreis von 27.000 € netto vergeben.

1034 Sanierung Gehweg in der Bauhofstraße

Der Auftrag wird an die Fa. Streicher, Deggendorf zum Angebotspreis von 22.320,89 € brutto vergeben.

1042 Protokollgenehmigung der Gesellschafterversammlung

Das Protokoll vom 25.06.2024 der Gesellschafterversammlung mit gleichzeitiger Beiratssitzung wird genehmigt.

1043 Protokollgenehmigung

Die Niederschrift über das 69. Protokoll der Gemeinderatsitzung vom 24.06 2024 wird vollinhaltlich genehmigt.

1055 Bestellung Pellets für Arena und Rathaus

Beschluss:

Der Auftrag wird an den Günstigstbieter, die Fa. Wagner KG, Wertingen zum Angebotspreis von 52.064,- € vergeben.

1058 Kläranlage Inzell

Vergabe Belebungsbeckengebläse

Beschluss:

Der Auftrag wird an den Günstigstbieter, die Fa. Elektro Ertl GmbH & Co. KG, Zusmarshausen zum Angebotspreis von brutto 36.987,64 € vergeben.

1060 Protokollgenehmigung

Die Niederschrift über das 70. Protokoll der Gemeinderatsitzung vom 15.07 2024 wird vollinhaltlich genehmigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis

1070 11:0

Informationen und Anfragen

- a) Die DESG und der BEV haben Büros in der Arena. Dies ist einer guten Zusammenarbeit sicherlich förderlich.
- b) Für den Badepark wurde ein Quad beschafft. Damit können u.a. auch Loipen bei wenig Schnee präpariert werden.
- c) Der GR ist Ausrichter des geselligen Nachmittags am 04.10.2024.
- d) Die Asylbewerberzahlen im Landkreis TS wurden bekannt gegeben.
- e) Die Sitzung vom 21.10 wird auf den 22.10 verlegt.

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG:

=====

Vorsitzender:

Niederschriftführer:

2. Besondere Abweichungen gegenüber den Ansätzen:

neu Geschäftsordnung 20.000,00 € ÜPL / APL

Verwaltungshaushalt		Ausgaben			Ansatz	Ergebnis	Unterschied
Unterabschnitt					EURO	EURO	EURO
4641	7008	Kath. Kindergarten St. Michael	Betriebskostenzuschuss, Defizit	GR-Beschluss zur Jahresrechnung St. Michael	12.000,00	53.704,94	-41.704,94
4641	7069	Kath. Kindergarten St. Michael	Zuschüsse	Zuschüsse nach BayKiBiG	735.802,89	768.195,10	-32.392,21
5701	6799	Badepark	Innere Verrechnungen	Baustellenbegleitung	200,00	24.320,66	-24.120,66
7000	6850	Abwasserbeseitigung	Verzinsung Anlagekapital		80.000,00	116.116,73	-36.116,73
7901	6360	Fremdenverkehr	Dienstleistungen Dritter	Ortsverkehr	90.700,00	118.805,38	-28.105,38
8151	8631	Wasserversorgung	Zuführung Mehreinnahmen an VmHH	positives Ergebnis	0,00	39.720,12	-39.720,12
9161	8090	Zuführung VwHH an VmHH	Zuführung Mehreinnahmen an VmHH	positives Ergebnis	2.828.750,00	4.171.051,38	-1.342.301,38

Anlage 01 zu Beschluss - Nr. 1071

Überörtliche Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung 2017 bis 2021 durch den Kommunalen Prüfungsverband

Dem Gemeinderat wurde der Bericht bereits in einer der vorhergehenden Sitzungen bekannt gegeben.

Die Teilziffern wurden nun größtenteils abgearbeitet. Die Erledigungen sind vom Gemeinderat zur Kenntnis zu nehmen und anschließen an das Landratsamt weiterzuleiten.

Textziffer	Inhalt	Zu Bearbeiten von	Bearbeitungsstand
Zu TZ 1: 1 (12)	Der Abschlusstag 31.12. wurde bei der Erstellung der Jahresrechnungen nicht beachtet.	Kämmerei / AO	Wird zu Kenntnis genommen
Zu TZ 1: 3	Fehlende schriftliche Regelungen zur Einbringung der Arbeitszeit.	Personalamt	<p>Bei der Gemeinde Inzell existieren für jede Organisationseinheit mündliche Anweisungen für die Arbeitszeiterfassung. In den Arbeitszeitkonten zur Zeiterfassung ist aus unserer Sicht durch die Vorgabe der Sollzeit das Direktionsrecht umgesetzt. Hier wird das Arbeitszeitgesetz nachgewiesen, sowie auch die Pausen- und Ruhezeiten dokumentiert. Die Arbeitszeitkonten bzw. Stundennachweise, die unterschrieben vom Mitarbeiter zur Lohnabrechnungsstelle weitergegeben werden, sind der schriftliche Nachweis (Beleg) zur Lohnzahlung. Für das vertragliche vereinbarte Arbeitsentgelt wird dadurch eine Gegenleistung erbracht.</p> <p>Ab dem 1.4.2024 wurden zwei Dienstvereinbarungen für den Stundenübertrag vereinbart, diese sind der Anlage beigefügt (50 Std. bzw. 200 Std.).</p> <p>Derzeit wird die Einführung einer elektronischen Zeiterfassung geprüft.</p>
Zu TZ 1: 5	Abgeltung von Rufbereitschaftszeiten für den Winterdienst.	Personalamt	<p>Aufgrund unserer regionalen Winter- und Schneelage wurde eine Dienstvereinbarung für den Winterdienst mit den genannten pauschalen Stunden für den Winterdienst in Absprache mit dem Bauhelfer erstellt. Zum 1.1.15 wurde die Vergütungen für die Pauschale nach den individuellen Tarifgruppen und Stufen</p>

			der Beschäftigten für eine neue Berechnung umgesetzt. Die tatsächlichen Arbeitsstunden erhalten die Beschäftigten als Freizeitausgleich, Zeitzuschläge aus der Rufbereitschaft werden ausbezahlt (nicht in Zeitguthaben umgewandelt). Der Bedarf an den pauschalen Winterdienststunden wird jährlich vor Saisonbeginn mit Bürgermeister und Bauhofleiter besprochen und ggf. neu festgesetzt
Zu TZ 1: 7	Die System- und Netzwerksicherheit kann in verschiedenen Bereichen verbessert werden.	EDV	Wird mit dem neuen EDV Administrator umgesetzt
Zu TZ 1: 8	Sicherheitsmängel in den dezentral administrierten Netzwerken der Eissportarena und des Klärwerks.	EDV, MAA, Klärwerk	Wird mit dem neuen EDV Administrator umgesetzt
Zu TZ 1: 10	Notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der inneren Kassensicherheit bei der IT-unterstützten Abwicklung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.	Kämmerei / AO / Kasse	Wird mit dem neuen EDV Administrator umgesetzt
Zu TZ 1: 13	Grundsteuerbefreiungen	Hauptamt	Wurden im Zuge der Neubewertung abgearbeitet.
1.2	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen		
TZ 2	Übertragung von Kassengeschäften an die Inzeller Touristik GmbH (ITG).	Kämmerei / Hauptamt	
TZ 3	Die Kassenverwalterin ist gleichzeitig sachbearbeitend tätig; eine ausreichende Funktionstrennung ist nicht gegeben.	Kämmerei / OK.FIS-Admin	
TZ 4	Die anordnungsbefugte Kämmerin sollte nicht gleichzeitig die sachliche und rechnerische Feststellung auf den Auszahlungsanordnungen treffen.	Kämmerei / OK.FIS-Admin	Anordnungen, die von der Kämmerin sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet wurden, werden nur noch vom ersten Bürgermeister unterzeichnet und freigegeben.
TZ 5	Die Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen ist nicht vollständig bzw. überarbeitungsbedürftig.	Kämmerei	Wird derzeit überarbeitet
TZ 6	Die Dienstanweisung für die Zahlstellen ist überarbeitungsbedürftig und Dienstanweisungen für die Parkautomaten, die „freiwilligen Loipengebühren“ und die Gemeindebücherei wären zu erlassen.	Kämmerei	In Bearbeitung
TZ 7	Unzulässige Buchungen im Verwah- und Vorschussbuch	Kämmerei / AO	Wird beachtet

TZ 8	Eine Bereinigung der Kasseneinnahmereste wäre erforderlich.	Kasse	
TZ 9	Die Durchführung von örtlichen Kassenprüfungen wäre zu vertiefen und auszuweiten.	Kämmerei	Wird in Zukunft beachtet
TZ 10	Während der Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens ergaben sich noch die folgenden sonstigen Feststellungen, die wir hier nur zusammengefasst darstellen:	Kämmerei / Kasse	Die Hinweise werden in Zukunft beachtet
1.3	Informationstechnik (IT)		
TZ 11	Anbindung dezentral betriebener Netzwerke an das zentrale Verwaltungsnetzwerk Wie bereits in unserem Vorbericht unter TZ 8 b) Doppelbuchst. bb) dargestellt, waren auch zum aktuellen Prüfungszeitpunkt die örtlichen Einrichtungen (hier Verwaltungs- PC im Eisstadion „Max Aicher Arena“ und im Klärwerk) nicht an das Netzwerk der Gemeindeverwaltung angebunden. Damit einhergehend war weiterhin das Vorhalten von gesonderten Infrastrukturen (z.B. dezentrale Serversysteme und Sicherheitsgateways) erforderlich. Auch die IT-Administration war nach wie vor dezentral organisiert	EDV	<p>Anbindung dezentral betriebener Netzwerke an das zentrale Verwaltungsnetzwerk</p> <p>.</p> <p>Eine Anbindung an das Zentrale Gemeinde Netz wird aktuell eruiert, Sinnhaftigkeit und Umsetzung. Die IT der Gemeinde Inzell wird seit dem 01.09.2024 durch unseren EDV Beauftragten Herrn Sebastian Kaiser organisiert.</p> <p>Wir empfehlen erneut, insbesondere aus Wirtschaftlichkeits- und Sicherheitsgründen, mittelfristig die Anbindung der dezentral betriebenen Netzwerke für die Verwaltungs- PC an das Netzwerk der Gemeindeverwaltung. Hierdurch ließe sich u.a. eine zentrale Administration, damit einhergehend auch eine einheitliche Überwachung diverser Prozesse (z.B. Datensicherung, Virenschutz, Patchmanagement) erzielen. Zudem wären Kosteneinsparungen für die aktuell redundant eingesetzten IT-Komponenten und die Inanspruchnahme von externen Dritten für lediglich einfachere IT-Aufgaben möglich.</p> <p>In der Max-Aicher-Arena wurde eine Domänen Struktur geschaffen und alle PCs werden aktuell in die Domäne aufgenommen und anhand der Sicherheitsstruktur der Gemeinde Inzell verwaltet.</p>

TZ 12	Umsetzung einer differenzierten und restriktiven Rechtevergabe	Kämmerei / OK.FIS-Admin	In Bearbeitung
TZ 13	Beachtung der haushaltsrechtlichen Anforderungen bei Abwicklung des unbaren Zahlungsverkehrs	Kasse	Unser Bankprogramm Profi Cash ist demnächst auf eine neue Programmversion umzustellen. Nach Rücksprache mit unserem Administrator bearbeiten wir dann entsprechend die genannten Punkte im Prüfungsbericht.
a)	Beachten des Umgangs mit elektronischen Signaturerstellungsdaten	Kasse	Das Bankprogramm wird demnächst auf eine neue Version umgestellt. Die Punkte werden dabei berücksichtigt
b)	Verwenden eines signaturbasierten Verfahrens	Kasse	- --
c)	Vermeiden von browsergestütztem Internet-Banking	Kasse	- -
1.4	Fremdenverkehrs- und Kurbeiträge		
TZ 14	Die Vorauszahlungen von den sog. Privatvermietern wären anzupassen.	SB Fremdenverkehr	Die angegebenen Vermieternummern der größeren Beherbergungsbetriebe sind bereits in Bearbeitung/Umstellung auf Veranlagung nach Gewinn/Umsatz. Die Beitragspflichtigen wurden angeschrieben. Weitere Vermieter werden über die Sollstellungen Gewerbesteuer im Laufe des Jahres überprüft.
TZ 15	Die angewandten Vorteilssätze wären zu überprüfen und ggf. anzupassen		Die Vorteilssätze werden entsprechend den Hinweisen des Prüfers bei den nächsten Veranlagungen geprüft und gegebenenfalls überarbeitet.
TZ 16	Die angewandten Mindestbeitragssätze wären in mehreren Fällen zu berichtigen.	SB Fremdenverkehr	Die Gemeinde wendet grundsätzlich die jeweils aktuelle Richtsatzsammlung an. Altfälle werden bei den nächsten Veranlagungen nochmals überprüft und gegebenenfalls korrigiert.
TZ 17	Auswärtslieferungen wären künftig nur bei entsprechendem Nachweis bzw. nach näherer Prüfung anzuerkennen.	SB Fremdenverkehr	Die künftigen Erklärungen zur Veranlagung der Fremdenverkehrsbeiträge wurden formell bereits dahingehend umgestellt, dass bei den Angaben der Auswärtslieferungen Nachweise zu erbringen sind. Aktuell ergeben sich dadurch zahlreiche Diskussionen mit Steuerberatern (auch bezüglich des Datenschutzes der Mandanten und ihrer Kunden) und Beitragspflichtigen aufgrund des erheblichen bürokratischen Aufwands. Die Veranlagungsstelle wird in jedem Fall hier

			künftig vermehrt stichprobenartig vollständige Nachweise anfordern, falls nicht vorgelegt. Die o. a. Finanzadressen werden entsprechend nachgeprüft
TZ 18	Die Erklärungen zur Veranlagung des Fremdenverkehrsbeitrags sollten mit den Mitteilungen der Finanzämter über die Gewerbesteuermessbeträge abgeglichen werden.	SB Fremdenverkehr	☒ Die Veranlagungsstelle hat bisher die zum Zeitpunkt der Veranlagung des Fremdenverkehrsbeitrags vorliegenden Gewerbesteuermessbescheide bezüglich des Gewinns parallel geprüft. Spätere Nachveranlagungen der Gewerbesteuer berücksichtigen wir künftig über die Gesamtsollliste GewSt nach Ablauf eines Veranlagungsjahres. Die Fremdenverkehrsbeiträge werden dementsprechend künftig korrigiert incl. noch zu ändernder Altfälle.
TZ 19	Die Gemeinde hätte die Fremdenverkehrsbeitragspflicht verschiedener Betriebe zu klären und ggf. Beiträge festzusetzen.	SB Fremdenverkehr	☒ Die Vermieter/Verpächter werden aktuell bereits per Abgleich mit den Grundsteueranmeldungen überprüft.
TZ 20	Die Veranlagungen zum Fremdenverkehrsbeitrag wurden nicht zeitnah vorgenommen.	SB Fremdenverkehr	☒ Die Veranlagungsstelle arbeitet derzeit die Veranlagungen nach. Die personelle Überbelastung der letzten Jahre durch Zusatzaufgaben hat sich in der Abteilung wieder entspannt
TZ 21	Der pauschale Kurbeitrag für Zweitwohnungsinhaber sollte angepasst werden.	Kämmerei	Wird geprüft
TZ 22	Die Tätigkeiten der Inzeller Touristik GmbH (ITG) bezüglich der Erhebung von Kur- und Fremdenverkehrsbeiträgen wären auf reine Hilfstätigkeiten zu beschränken.	Kämmerei / Hauptamt	
1.5	Erschließungsbeitragsrechtliche Angelegenheiten und Kostenerstattungsbeiträge		
TZ 23	Wir empfehlen, die Erschließungsbeitragsatzung zu überarbeiten und neu zu erlassen.	Bauamt / Hauptamt	Ist in Planung und wird demnächst dem GR vorgelegt
TZ 24	Die Gemeinde hat den Erschließungsaufwand für das Baugebiet „Gschwall Nord“ nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben refinanziert und damit unzulässig auf Einnahmen verzichtet.	Bauamt / Hauptamt	Die Gemeinde hat die Erschließungskosten mittels Ablösevereinbarung erhoben. Diese Vereinbarung muss vor Abschluss der Erschließungsmaßnahmen abgeschlossen werden. Der Beitrag kann deshalb nur auf Grundlage der Kostenschätzung errechnet werden.

			Wenn die noch offenen Beiträge für das gemeindliche Grundstück hinzugerechnet werden ist kein Defizit/Verlust entstanden. Die Gemeinde hat nicht auf Einnahmen verzichtet.
TZ 25	Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB für die auf Baugrundstücke entfallenden Ausgleichsmaßnahmen; Erlass einer Satzung; Berücksichtigung der Kosten für Ausgleichsmaßnahmen als erschließungsbeitragsfähiger Aufwand.	Bauamt / Hauptamt	Satzung wurde am 28.05.2023 erlassen
TZ 26	Während der Prüfung der erschließungsbeitragsrechtlichen Angelegenheiten ergaben sich noch die folgenden Hinweise, die wir hier nur zusammengefasst darstellen:	Bauamt / Hauptamt	Die Hinweise werden soweit möglich in Zukunft beachtet.
4.6	Betätigungsprüfung		
TZ 27	Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der ITG sind dem Haushaltsplan der Gemeinde beizufügen.	Kämmerei	Wird beachtet
4.6.2	Inzeller Touristik GmbH (ITG)		
TZ 28	Der Unternehmensgegenstand ist zu weitreichend.	Hauptamt / Bürgermeister	Im ursprünglichen Gesellschaftsvertrag von 1996 mit Anpassung in 2008 sind die Tätigkeiten konkreter beschrieben. Dies wurde mit der Neufassung 2012 zusammengefasst in „alle Arten von Tätigkeiten“. Bei der Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages kann der Gesellschafter die Tätigkeiten entsprechend des Betrauungsaktes konkreter ausführen.
TZ 29	Anforderungen aus dem Betrauungsakt wären zu beachten.	Hauptamt / Bürgermeister	Außerhalb des Betrauungsaktes gibt es nach Ansicht der Gesellschaft keine Dienstleistungen, welche durch die ITG erledigt werden. Für die Erstellung von Druckerzeugnissen mit Inseratsschaltung (Gastgeberverzeichnis, Freizeitschätze) gibt es gesonderte Konten in der Buchführung. Die Trennung von Aufwand und Ertrag ist darin eindeutig nachvollziehbar. Die Druckerzeugnisse werden zum Selbstkostenpreis erstellt und es wird kein Gewinn erzielt. Die Auflage des Gastgeberverzeichnisses wird ab 2024 nicht erneut aufgelegt.

			<p>Die Leistungsbeziehung zwischen ITG und CBRI ist im Betrauungsakt festgelegt. Die Buchführungsdienstleistungen beziehen sich auf den personellen und organisatorischen Aufwand zur Abwicklung des Kartenmodells Chiemgau Karte. Die CBRI hält kein Personal vor. Der verrechnete Aufwand für Buchführungsdienstleistungen durch Personal der ITG ist durch in einer schriftlichen Vereinbarung dokumentiert und die Stundenverteilung erläutert. Die Dienstleistung wird zum Selbstkostenpreis verrechnet. Somit handelt es sich um eine Kostenerstattung seitens der CBRI an die ITG.</p> <p>Aus Sicht der Gesellschaft werden durch die ITG lediglich Aufgaben erfüllt, die im Betrauungsakt von der Gemeinde festgelegt sind. Eine Überkompensierung findet nicht statt.</p>
TZ 30	Bei der D&O-Versicherung empfehlen wir die Vereinbarung eines angemessenen Selbstbehalts.	Hauptamt / Bürgermeister	Der Geschäftsführervertrag ist bereits ohne Vereinbarung eines Selbstbehaltes abgeschlossen. Eine Anpassung kann deshalb erst bei Vertragsverlängerung des Geschäftsführervertrages erfolgen.
TZ 31	<p>Hinweise und Empfehlungen zur Betätigung bei der ITG.</p> <p>a) § 1 Nr. 6 des Anstellungsvertrags vom 25.03.2008 befreit den Geschäftsführer pauschal vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB) (vgl. auch vgl. Anlage 3 Blatt 2 Jahresabschlussprüfungsberichts 2021). Wir machen darauf aufmerksam, dass aus unserer Sicht eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot lediglich bei im Einzelfall begründeten Vorgängen erfolgen und keine „pauschale“ Gewährung sein sollte. Inwieweit der Geschäftsführer Geschäfte mit „sich selbst“ tätigt, sollte in jedem Fall detailliert mit dem</p>	Hauptamt / Bürgermeister	Der zum Zeitpunkt geltende Geschäftsführervertrag ist aufgekündigt. Im neuen Vertrag ist das Selbstkontrahierungsverbot bereits berücksichtigt.

	<p>Gesellschafter besprochen und von diesem genehmigt werden. Die pauschale Ermächtigung entzieht dies der Entscheidungs- Kompetenz des Gesellschafters.</p> <p>b) § 9 Abs. 1 Satz 2 Gesellschaftsvertrag definiert den Wirtschaftsplan bestehend aus dem Erfolgsplan und der Stellenübersicht. Dieser wird einjährig und im Vorfeld des jeweiligen Wirtschaftsjahres in der gemeinsamen Beirats- und Gesellschafterversammlung (vgl. z.B. Protokoll vom 13.10.2020) erstellt. Wir weisen darauf hin, dass gemäß Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO ein Wirtschaftsplan (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO, § 13 EBV) aus Erfolgsplan (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO, § 14 EBV) und Vermögensplan (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO, § 15 EBV)) aufzustellen, sowie der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen ist. Dies wäre künftig zu beachten und der Gesellschaftsvertrag entsprechend anzupassen.</p> <p>b) § 13 Abs. 3 und 4 des Gesellschaftsvertrags beschränkt den Kreis der Beiratsmitglieder auf entsandte Vertreter der Gemeinde und verschiedene Organisationen. Nr. 8 der Geschäftsordnung für den Beirat (Beiratsordnung) erweitert den Kreis der stimmberechtigten Beiratsmitglieder über den Gesellschaftsvertrag hinaus um Ge-</p>		<p>Bei einer Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages wird der Hinweis aufgenommen. Die fünfjährige Finanzplanung wurde mangels großer Investitionen innerhalb der Gesellschaft durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ab 2017 ausgesetzt. Die fünfjährige Finanzplanung wird ab dem Wirtschaftsjahr 2025 wieder fortgeschrieben.</p> <p>Die Beiratsordnung wird seitens der Gemeinde/Gesellschafter diesbezüglich überarbeitet.</p>
--	--	--	---

	<p>sellschaftervertreter und Geschäftsführung. In Ermangelung einer Änderung des Gesellschaftsvertrags mit notarieller Beurkundung (§ 53 Abs. 2 GmbHG) und Anmeldung ins Handelsregister (§ 54 GmbHG) ist die als Gesellschafterbeschluss erlassene Beiratsordnung ein (Teil-)Beschluss mit der ein satzungsändernder Dauertatbestand herbeigeführt wird, und deshalb unwirksam (vgl. BeckOK GmbHG/ Trölitzsch, 55. Ed. 01.03.2023, GmbHG § 53 RdNr. 27b.2). Die Beiratsordnung wäre zu überarbeiten.</p> <p>c) d) Im Prüfungszeitraum erfolgte z.B. die Erstellung des Jahresabschlusses 2018 am 03.06.2019, des Jahresabschlusses 2019 am 05.06.2020 oder des Jahresabschlusses 2021 am 07.06.2022.</p> <p>d) Gemäß Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO gelten für die Erstellung von Jahresabschluss und Lagebericht der ITG die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften. Für die Aufstellung gilt daher § 264 Abs. 1 Satz 3 HGB, demzufolge der Jahresabschluss innerhalb der ersten drei Monate des nachfolgenden Geschäftsjahres aufzustellen ist. Dies wäre künftig zu beachten.</p> <p>e) Die Geschäftsordnung für Geschäftsführer (GO-GF) ist seit 2008 unverändert und entspricht nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen.</p>		<p>Der Jahresabschluss wurde bereits in der Vergangenheit in der Regel Mitte März des Folgejahres aufgestellt. Durch redaktionelle Änderungen und Auswirkungen des Abschlusses der CBRI auf die ITG hat sich die finale Prüfung und Fertigstellung verzögert.</p> <p>a) Die Geschäftsordnung müsste von der Gesellschafterin dahingehend angepasst werden.</p>
--	---	--	--

	<p>Nach den erteilten Auskünften kommen die in der GO-GF formulierten Wertgrenzen (vgl. z.B. § 7 Abs. 5 GO-GF „Vergabe von Aufträgen mit einem Einzelwert bis 20.000 €“) abweichend lediglich dann zum Tragen, wenn die Maßnahme nicht durch den genehmigten Wirtschaftsplan gedeckt ist. Zudem enthält der Anstellungsvertrag von der GO-GF ebenfalls abweichende Zustimmungsvorbehalte (z.B. bei Leasing, Miete und Pachten lt. § 7 Abs. 2 GO-GF 25.000 € jährlich, lt. § 2 Abs. 2 f) Anstellungsvertrag 30.000 € jährlich). Wir empfehlen, die Geschäftsordnung zu überarbeiten.</p> <p>f) f) Gemäß Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GO hat die Gemeinde darauf hinzuwirken, dass der Geschäftsführer vertraglich verpflichtet wird, der Gemeinde jährlich die Gesamtbezüge der Geschäftsführung (§ 285 Nr. 9 a HGB) zur Veröffentlichung mitzuteilen. Diese Bestimmung wurde beim Anstellungsvertrag vom 25.03.2008 nicht beachtet. Künftig wäre bei Abschluss von Anstellungsverträgen für die Geschäftsführung hierauf hinzuwirken.</p> <p>g) Den erstellten Jahresabschlüssen (vgl. z.B. Jahresabschluss 2020 und 2021 jeweils S. 1) ist unter Auftragsdurchführung zu entnehmen, dass bei der Aufstellung des Jahresabschlusses von</p>		<p>Der Geschäftsführervertrag ist abgeschlossen. Einer Veröffentlichung stimmt der Geschäftsführer nicht zu. Das kleinteilige Umfeld und die dörfliche Struktur stehen einer transparenten Veröffentlichung der Bezüge bei Bestellung eines einzelnen Geschäftsführers entgegen.</p> <p>Wird berücksichtigt</p>
--	--	--	---

den größtenbedingten Erleichterungen der §§ 267, 276, 288 HGB Gebrauch gemacht wurde. Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO schließt dies aus (vgl. PdK Bay B-1, GO Art. 94 2.2, BAYERN.RECHT). Künftig wäre der Jahresabschluss nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zu erstellen (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO).

. h) Der touristische Beirat nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil (vgl. z.B. Protokolle vom 16.05.2017 oder 12.10.2021; § 6 Abs. 3 und § 13 Abs. 5 Gesellschaftsvertrag). In den Protokollen werden die Empfehlungen des Beirats an den Gesellschafter dokumentiert. Anschließend erteilt der Gemeinderat seine Zustimmung (vgl. z.B. Protokoll vom 12.10.2021 in der Gemeinderatssitzung am 25.10.2021). Im Protokoll der darauffolgenden Gesellschafterversammlung werden
- ohne erkennbare Beschlussfassung des Gesellschaftervertreters - die Empfehlungen zu Gesellschafterbeschlüssen erklärt (vgl. z.B. Protokoll vom 07.12.2021 TOP 1). Nach den erteilten Auskünften stimmt der Gesellschaftervertreter hierüber ab. Gesellschafterbeschlüsse sind in Versammlungen zu treffen (§ 48 Abs. 1 Satz 1 GmbHG) und zu protokollieren (§ 6 Abs. 5 Gesellschaftsvertrag). Die Zustimmung des Gemeinderats zu

Der Gemeinderat wird künftig die Beschlussempfehlungen des Beirates gesondert als Gesellschaftsbeschlüsse beraten und beschließen. Darüber wird von der Gemeinde als Gesellschafter Protokoll geführt.

	<p>Beiratsempfehlungen ersetzt keine Abstimmung des rechtlichen Gesellschaftervertreters (§ 47 GmbHG, Art. 93 Abs. 1 GO). Wir empfehlen die Beschlussfassung künftig nachvollziehbar zu protokollieren.</p>		
4.6.3	<p>Chiemgaukarte Betriebsgesellschaft Ruhpolding-Inzell GbR (CBRI)</p>	<p>Hauptamt / Bürgermeister</p>	
TZ 32	<p>Hinweise und Empfehlungen zur Betätigung bei der CBRI. Gemäß Art. 92 Abs. 2 i.V. mit Art. 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 GO ist von Seiten der Gemeinde die Beteiligung an einer privatrechtlichen Gesellschaft nur zulässig, wenn ein angemessener Einfluss im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Gremium so wie eine Haftungsbegrenzung gegeben ist.</p> <p>Hierzu stellen wir fest:</p> <p>a) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilte hinsichtlich der Haftungsbegrenzung eine Ausnahmegenehmigung mit der Auflage, dass Verträge, die geeignet sind eine über den bestehenden Finanz- und Sachmittelrahmen der Gesellschaft hinausgehende Haftung zu begründen, ausschließlich unter Verweis auf die im Gesellschaftsvertrag (§ 9 Abs. 5 Gesellschaftsvertrag) formulierte Haftungsbeschränkung mit Dritten geschlossen werden. Nach den erteilten Auskünften werden nur standardisierte Verträge mit Gastgebern und Leistungspartner geschlossen; diese enthalten keinen entsprechenden Verweis. Das Geschäftsmodell ist volatil und umlagefinanziert und erlaubt in Folge in den Verträgen keinen Ausweis des konkreten Mengenrüsts, weshalb jeder geschlossene Vertrag grundsätzlich geeignet erscheint, eine über den bestehenden Fi-</p>	<p>Hauptamt / Bürgermeister</p>	<p>Eine Haftung „über den bestehenden Finanz- und Sachmittelrahmen der Gesellschaft“ ist aus Sicht der Gesellschaft nicht begründet. Eine Ausschüttung von Umlagebeträgen an Leistungspartner erfolgt lediglich im Umfang der vereinbarten Umlagebeträge. Ein Defizit ist faktisch durch die Konzeption des Systems nicht realistisch. Bei Neuabschluss von Verträgen wird folgender Hinweis aufgenommen: „Die Haftung der CBRI und Geschäftsführung ist auf den vorgegebenen Rahmen der Finanz- und Sachmittel, sowie aufgrund der Rechtsform der beiden Gesellschafter (GmbH und KU) beschränkt.“</p>

nanz- und Sachmittelrahmen der Gesellschaft hinausgehende Haftung zu begründen. Mangels erfüllter Auflage greift die Ausnahmegenehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde damit nicht.

Künftig wäre die Auflage der Rechtsaufsichtsbehörde zu beachten.

b) Nach § 11 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag überwacht der Aufsichtsrat die Geschäftsführung. § 11 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag weist dem Aufsichtsrat mehrere Aufgaben abschließend zur Beschlussfassung zu, insbesondere auch die Aufnahme von Darlehen oder den Abschluss von Gewährleistungsverträgen, die regelmäßig Teil der Geschäftsführungsbefugnis (vgl. § 11 Abs. 3 e) Gesellschaftsvertrag) sind. Mitglieder des Aufsichtsrats sind entsandte Mitglieder der Gemeinderäte von Ruhpolding und Inzell (§ 10 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag). Bei einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts obliegt nach dem Grundsatz der Selbstorganschaft die Geschäftsführung zwingend den Gesellschaftern (BGHZ 33, 105 [106 ff.]; BGHZ 36, 292 [293 f., 295]; BGHZ 41, 367 [369]; vgl. BeckOK BGB/Schöne, 64. Ed. 1.11.2022, BGB § 709 RdNr. 4). Innerhalb dieser vom Grundsatz der Selbstorganschaft vorgegebenen Grenzen ist auch die Einrichtung von Kontrollgremien für die Geschäftsführung möglich. Erhält das Kontrollgremium ein originäres Mitverwaltungsrecht, d.h. ist das diesbezügliche Letztentscheidungsrecht der Gesellschafter insoweit dem Aufsichtsrat endgültig zugewiesen und diesem nicht einseitig entziehbar, gilt auch hier der Grundsatz der Selbstorganschaft (vgl. MüKoBGB/Schäfer § 705 RdNr. 267). Wenn dem Aufsichtsrat Geschäftsführungsbefugnisse eingeräumt sind, sind gesellschaftsfremde Personen, wie

Dies muss die Gemeinde mit der Rechtsaufsichtsbehörde klären. Es war Vorgabe den Aufsichtsrat mit Gemeinderäten aus den Orten Ruhpolding und Inzell zu besetzen. Dieser AR hat eine reine Kontrollfunktion und greift nicht in das operative Geschäft ein.

	<p>Gemeinderäte, grundsätzlich auszuschließen (vgl. BeckOK BGB/Schöne, 64. Ed. 1.11.2022, BGB § 709 RdNr. 8). Dies widerspricht jedoch Art. 92 Abs. 2 i.V. mit Art. 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO. Wir empfehlen den Sachverhalt mit der Rechtsaufsichtsbehörde zu erörtern.</p> <p>b) Wir weisen darauf hin, dass nach Art. 92 Abs. 2 i.V. mit Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und der Lageberichte die nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB verpflichtend sind. § 12 Abs. 3 und 4 des Gesellschaftsvertrags enthält hierzu abweichende Regelungen. Der Gesellschaftsvertrag wäre zu überarbeiten.</p> <p>c) d) Der erstellte Wirtschaftsplan der CBRI ist einjährig und besteht ausschließlich aus dem Erfolgsplan. Wir weisen darauf hin, dass gemäß Art. 92 Abs. 2 GO i.V. mit Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO ein Wirtschaftsplan (Art. 92 Abs. 2, Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO, § 13 EBV) aus Erfolgsplan (Art. 92 Abs. 2, Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO, § 14 EBV) und Vermögensplan (Art. 92 Abs. 2, Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO, § 15 EBV) aufzustellen, sowie der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen ist. Dies wäre künftig zu beachten.</p> <p>d)</p>		<p>Bei der nächsten Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages wird dies berücksichtigt</p> <p>Die CBRI hat kein Vermögen und Eigenkapital. Deshalb macht ein Vermögensplan keinen Sinn. Künftig wird eine fünfjährige Finanzplanung eingeführt.</p>
4.7	Verschiedenes		
TZ 33	Die Gewerbesteuermeldungen wären zu berichtigen.	Kämmerei	

TZ 34	Kostenerstattung für Schüler mit ausländerrechtlichen Status wäre zu prüfen und ggf. geltend zu machen.	Kämmerei / Hauptamt	Die Gemeinde hat die Anspruchsvoraussetzungen für die Jahre 2021 bis 2023 rückwirkende geprüft und mit Bescheid 28.03.2024 Erstattungen seitens des Landesamtes für Schulen erhalten. Zukünftig werden zum Stichtag 01. Oktober der aktuelle Status an der Grund- und Mittelschule Inzell abgefragt und ggf. ein Gastschulbeitrag beantragt.
+	Anmeldung bei der Kassenversicherung	Hauptamt	Kein Schaden entstanden